



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Riedlingen
Landkreis Biberach

Satzung über die Benutzung der Schulgelände der Stadt Riedlingen (Benutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 27.01.2020 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

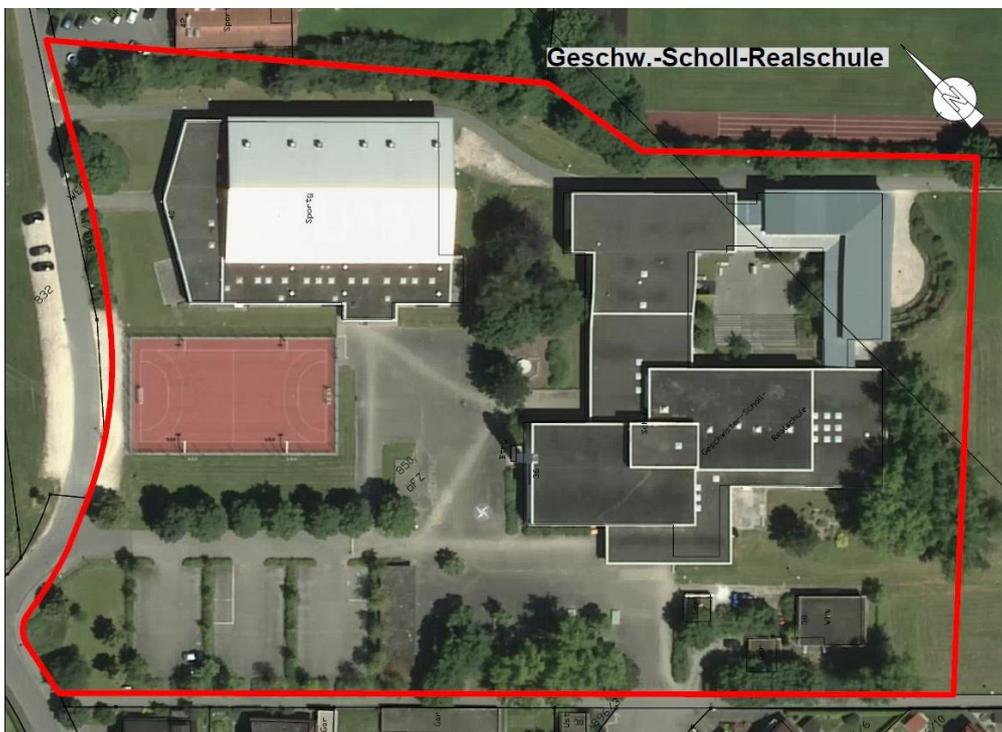
§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Stadt Riedlingen betreibt die gesamten Schulgelände als öffentliche Einrichtungen. Diese Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den Schulgeländen der Stadt Riedlingen regeln und die schutzwürdigen Belange der Schulen, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Schulgelände werden wie folgt abgegrenzt:

1. Geschwister-Scholl-Realschule



2. Joseph-Christian-Gemeinschaftsschule



3. St. Gerhard Schule



- (2) Das Gelände der städtischen Gärtnerei, der VHS sowie die im Areal bestehende Sportanlage werden nach Maßgabe der beigefügten Abgrenzung in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Benutzungsordnung in den Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung einbezogen. Im Folgenden allgemein als Schulgelände benannt.

§ 3 Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulgelände dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes können die Schulgelände von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4

Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung der Schulgelände ist vorrangig folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule und ihren Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson)
 - b) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebes beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Stadt Riedlingen beauftragt sind (Lehrer, Gemeindebedienstete etc.).
- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulgeländen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Schulgelände sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung der Schulgelände sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf den Schulgeländen untersagt:
 - a) Mitführen und Konsumieren von Alkohol und Betäubungsmitteln sowie deren Weitergabe;
 - b) Aufenthalt im betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand;
 - c) Hunde frei laufen oder sie ihre Notdurft verrichten zu lassen;
 - d) Verunreinigung oder Zweckentfremdung des Geländes;
 - e) Verursachung von Lärm außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten;
 - f) Außerhalb genehmigter Veranstaltungen unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art vorzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
 - g) Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedungen, Gebäude und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 - h) Die Verteilung und das Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung;
 - i) Die Herstellung und Benutzung von offenem Feuer sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- (3) Die Benutzung der Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Benutzungsverbot

Die Schulgelände dürfen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nicht betreten und benutzt werden.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung insbesondere dem Benutzungsverbot können
 - a) bei schulischen Belangen die Schulleitungen,
 - b) bei gemeindlichen Belangen die Stadt erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Stadt genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, das Schulgelände während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen.
- (3) Eigentümer und Mieter von Räumlichkeiten, die nur über das Schulgelände erreicht werden können, sind im Rahmen ihrer Sonderrechte von § 6 dieser Satzung ausgenommen.

§ 8

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die das Schulgelände außerhalb des Schulbetriebes benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Stadt Riedlingen und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5, § 6 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Riedlingen, 28.01.2020

Schafft
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Riedlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.